

schriftliche Verwaltung der Lehen in der Kanzleiführung anbelangt — noch in den Kinderschuhen gesteckt zu haben. Das Ausstellen dispositiver Urkunden als Beweis einer erfolgten Belehnung scheint bis 1447 unüblich gewesen sein. Dies ist überraschend, war das Ausstellen von Lehensurkunden doch in anderen, zum Teil benachbarten Territorien längst praktizierter Usus. So setzt die flächendeckende Überlieferung, die eine Beurkundungspflicht von Belehnungen nahelegt, in der Grafschaft Württemberg bereits im letzten Jahrzehnt des 14. Jh. mit allein 529 Urkunden für Graf Eberhard III. ein, für die Pfalz konnte Karl-Heinz Spieß Vergleichbares bereits für die Zeit um 1350 nachweisen. Aber auch das offensichtlich lückenhaft geführte Lehenbuch Herzog Heinrichs taugt für eine Dokumentation des Lehenswesens des Herzogtums Bayern-Landshut im Spät-MA nicht. Die Ergebnisse, die B. auf der Grundlage dieser schwachen Quellenbasis vorlegen kann, sind dennoch beachtlich. Seine Beobachtungen zum Urkundentyp Lehensrevers bringen überraschende Details zu Tage. Insbesondere der Umstand, dass die bayerischen Lehensreverse den Tag der Investitur nennen, der meist mit dem Tag der Ausstellung der Urkunde identisch ist, wirft ein neues Licht auf den tatsächlichen Ablauf des Lehensempfangs. Offensichtlich wurden die Urkunden unmittelbar im Anschluss an den mündlichen Belehnungsakt ausgestellt, was sich bislang für kein anderes Territorium nachweisen ließ. Auch die Idee, die Schreiberhände von Urkundenpaaren (Lehensbrief und Lehensrevers zu ein und derselben Belehnung) zu untersuchen, ist bestechend. Hier kann B. nachweisen, dass die Lehensbriefe und -reverse offensichtlich nicht voneinander abgeschrieben wurden und sich in der Ausstellung eine zeitliche Abfolge ablesen lässt. Wurde der Lehensrevers noch am Tag der Belehnung ausgestellt, muss dies auf den Lehensbrief nicht zutreffen, ein interessantes Detail der Praxis in der Kanzlei Herzog Heinrichs XVI. Dennoch weist B. zu Recht auf die Formelhaftigkeit der Lehensurkunden hin, die vielfach stereotyp die Belehnungen referieren. Bei komplexen Fällen und Vorgängen lassen die Urkunden freilich auch Abweichungen vom starren Formular zu. Die von B. abschließend skizzierte geringe Einbindung der Vasallen in den herzoglichen Rat oder hohe Regierungspositionen entspricht den Entwicklungen der Zeit, die auch in anderen Territorien beobachtet werden konnten. Auch B. gelingt nicht — dies ist wohl der geringen Quellenbasis geschuldet — der Nachweis, dass Vasallität die Voraussetzung für die Bestallung in ein Amt am Hof oder in den herzoglichen Rat war bzw. umgekehrt solche Hofämter mit reichen Belehnungen belohnt wurden. Das Lehenswesen scheint also auch für Bayern-Landshut für die Territorialisierung nur eine marginale Rolle gespielt und eher als Instrument zur persönlichen Bindung des landsässigen Adels an den Herzog gedient zu haben. Der Wert der Lehenobjekte war in Landshut im Übrigen zu gering, um darüber Landesherrenschaft zu definieren. Die überwiegend bäuerlichen Vasallen des Herzogs waren politisch und v. a. sozial unbedeutend, die vergebenen Lehen dienten offensichtlich eher als Einnahmequelle denn als Mittel zur Festigung der Territorialherrschaft. B. gelingt es v. a. mit Hilfe seiner stupenden Analyse des Schriftguts, ein facettenreiches Bild der Praxis der Vergabe und des Empfangs von Lehen zu zeichnen. Seine hervorragend gearbeitete Dissertation trägt zahl-